

Name: Hecht Michael, RA Dr., für die Stadt Wien

Anschrift: 1010 Wien, Schottenring 12

Stellungnahme zum Vorhaben Parallelpiste 11R/29L, Flughafen Wien AG und Land Niederösterreich, gemäß §§ 5 und 17 Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz 2000, UVP-G 2000

Im Zuge der Verhandlung wurde von mir Folgendes mündlich vorgetragen:

Stellungnahme RA Dr. Michael Hecht für die Stadt Wien zum Thema Lärmschutz vom 31.8.2011

1.

Zur Antwort des SV Schaffert zur heutigen Frage des RA Dr. Fischer, der zur Erfassung des sich wandelnden curved approach auf das Schutzkonzept verwiesen hat: Ist damit das „Betriebskonzept“ im Sinne des Punktes 4. der Auflagen gemeint? Dann wird diese Auflage zu ändern sein, weil diese Auflage nur auf einen Zeitpunkt vor Inbetriebnahme abstellt.

Festgehalten wird, dass Hr. Schaffert dies auch so sieht und meint, die Auflage sei im Sinne eines Gebotes der Fortschreibung dieses Konzepts anzupassen. Anzumerken ist, dass dieses daher fortzuschreibende Konzept zumindest parteienöffentlich sein wird müssen.

2.

Zu Auflagen 1. bis 13.: „Objekte können keine Ansprüche haben und Auflagen keine Ansprüche Dritter konstituieren. Sollen auch Mieter diese Ansprüche haben? Im übrigen entspricht weder der Maßnahmenkatalog noch die Objektaufzählung noch die Systematik dem § 145b LFG.

Festgehalten wird, dass Hr. Schaffert auch Mieter als selbstverständlich umfasst ansieht, und auch der Maßnahmenkatalog in Punkt 11. des Auflagenkataloges als bloß demonstrativ qualifiziert.

3.

Festgehalten wird, dass Hr. Schaffert auf dahingehende Frage explizit ausführt, dass der Auflagenkatalog keinen Freiraumschutz enthält bzw. statuiert.

4.

Zur Auflage 18.: es ist nicht definiert, was als „prinzipielle Schwächen des Berechnungsverfahrens“ zu verstehen ist.

5.

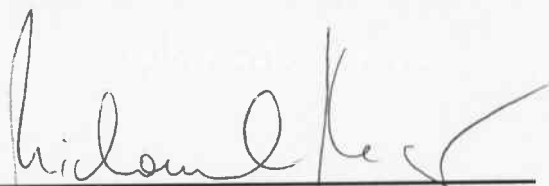
Zur Auflage 25.: Der Bericht über die durchgeführten Schallschutzmaßnahmen ist nicht nur zu erstellen, sondern auch öffentlich zugänglich zu machen. Festzuhalten ist, dass dies von SV Schaffert auch begrüßt wird.

6.

Die Sicherstellung, dass eine Kontrolle der durchgeführten Flugbewegungen möglich ist, ist nicht auf die Luftfahrtbehörde zu beschränken, sondern auch zumindest

parteienöffentlich zu machen. Auch wenn diese Informationen als solche nach UIG zu qualifizieren sein sollten, so wäre dies nicht ausreichend, solange nicht sichergestellt ist, dass sich die FWAG als informationspflichtige Stelle nach UIG diesem unterwirft.

Schwechat , am 31. August 2011

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Richard Kest', written over a horizontal line.

(eigenhändige Unterschrift)